LG. 6235

Gemarkung: Bad Harzburg

Gemeinde: Bad Harzburg, Stadt

Flur 37

Maßstab 1:1000

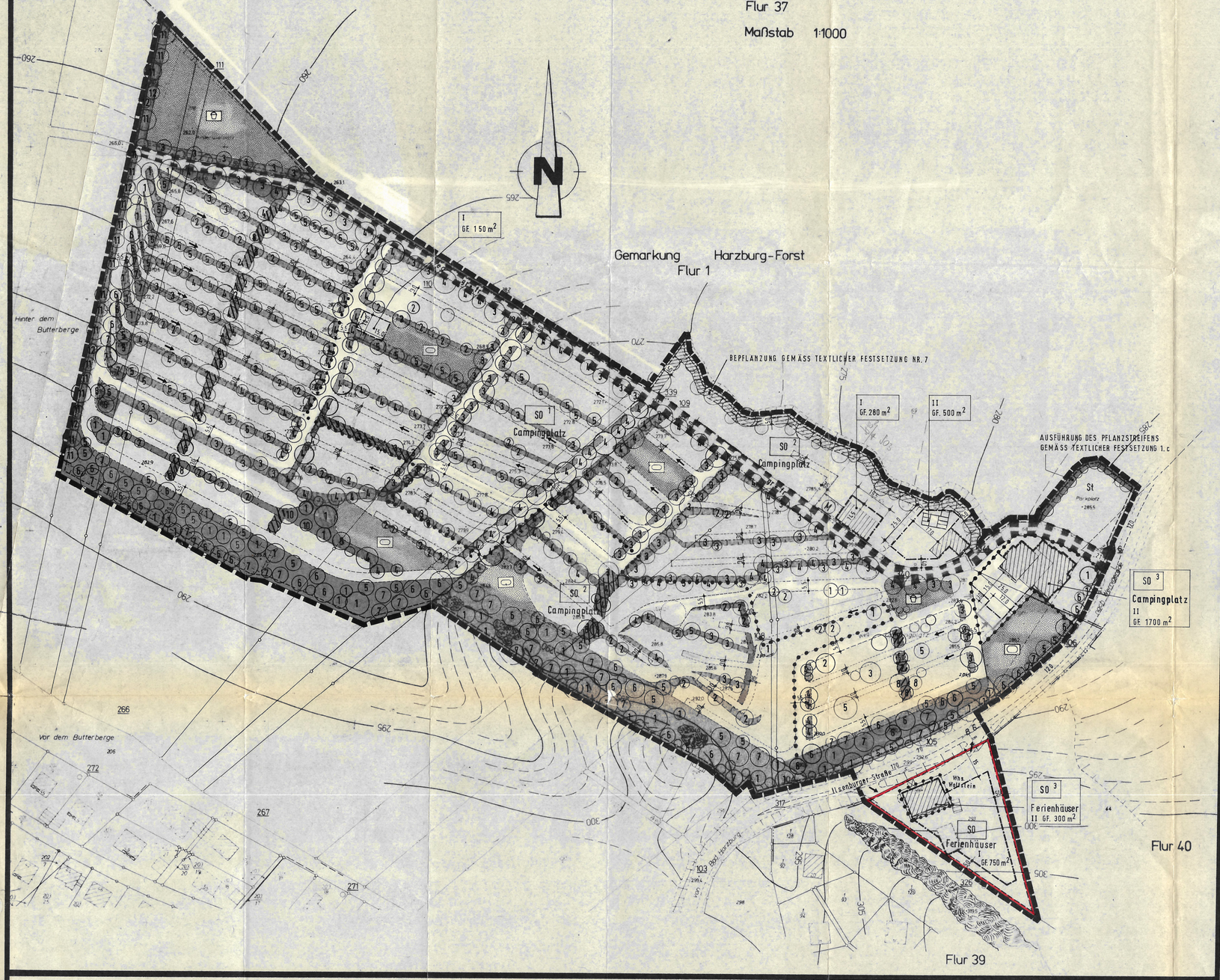

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand v. 10.4.78. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar den 15.4.80

Katasteramt

Siegel

Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt ____ hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am 4. Dezember 1979

Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 8.12.1979 durch die Harzburger Zeitung u. Goslarsche Zeitung

Bad Harzburg, den 8.12.1979

Siegel

Stadt ____ direktor

Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt ____ ausgearbeitet

KRUEG

durch Vermessungsbüro

HANNOVER, DEN 30.10.1979

Planverfasser

Der Rat der Stadt ____ hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen am 4. Dezember 1979

Bad Harzburg, den 4.12.1979

Siegel

Stadt ____ direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 8. Dezember 1979 ortsüblich durch: die Harzburger Zeitung und Goslarsche Zeitung

Bad Harzburg, den 8.12.1979

Siegel

Stadt ____ direktor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 17.12.1979 bis 17.1.1980 einschließlich

Bad Harzburg, den 18.1.1980

Siegel

Stadt ____ direktor

Als Satzung vom Rat der Stadt ____ aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i. d. F. v. 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 6 NBO i. d. F. v. 04.03.1970 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11. März 1980

Bad Harzburg, den 11. März 1980

Siegel

Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage.

Reg. Pr. 122-53002.04-24

Braunschweig, den 11.08.1980

Bezirksregierung Braunschweig

I.A.

Siegel

Der Rat der Stadt ____ hat die Genehmigungsverfügung vom ____ sowie Auflagen, Begründungen mit Beschluß vom ____

den ____

Siegel

Bürgermeister Stadt ____ direktor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 15.9.1980 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Goslar.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Harzburg den 16.9.1980

Siegel

Stadt ____ direktor

Textliche Festsetzungen

1. Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standardgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen; bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen:

a) Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbleibenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume :
- Quercus pedunculata (robur) – EICHE (1)
- Carpinus betulus – HAINBUCHE (2)
- Sorbus aucuparia – EBERESCHE (3)
- Betula verrucosa – BIRKE (4)
- Prunus avium – VOGELKIRSCHE (5)

Sträucher :
- Rosa canina – WILDROSE
- Cornus sanguinea – HARTRIEGEL
- Corylus avellana – HASELNUSS
- Prunus spinosa – SCHWARZDORN

b) Der ca. 15-25 m breite Pflanzstreifen an der SOd- und Westgrenze ist in Fortführung bzw. Ergänzung des vorhandenen Bestandes so zu bepflanzen, daß eine dichte, gleichmäßige geschlossene Gehölzkulisse entsteht. In der Mittelzone sind baumartige Gehölze (Bäume I. u. II. Ordnung) an den Rändern und strauchartige Gehölze (Sträucher) in abgestuften Höhe zu pflanzen.

Bäume I. Ordnung:
- Quercus pedunculata (robur) – EICHE (1)
- Acer pseudoplatanus – AHORN (6)
- Fagus silvatica – BUCHE (7)
- Carpinus betulus – HAINBUCHE (2)
- Populus tremula – ZITTERPAPPEL (8)

Bäume II. Ordnung:
- Sorbus aucuparia – EBERESCHE (3)
- Betula verrucosa – BIRKE (4)
- Prunus avium – VOGELKIRSCHE (5)
- Acer campestre – FELDAHORN (9)

Sträucher :
wie unter a) außerdem
- Rhamnus frangula – FAULBAUM
- Salix caprea – SALWEIDE
- Crataegus monogyna – ROT-/WEISSDORN
- Spirea duglasii – SPIERSTRAUCH

c) Die übrigen Pflanzstreifen (straßenbegleitende Pflanzgürtel, Abpflanzung der Außengrenzen und des Spielplatzes, Trennung des westlichen Campingquartiers) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkulisse mit eingefügten Baumgruppen und Einzelbäumen anzulegen.

Bäume : wie unter b)

Sträucher :
- Cornus sanguinea – HARTRIEGEL
- Corylus avellana – HASELNUSS
- Rhamnus frangula – FAULBAUM
- Salix caprea – SALWEIDE
- Crataegus monogyna – ROT-/WEISSDORN
- Prunus spinosa – SCHWARZDORN

d) Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) und b) genannten Arten zu verwenden.

zusätzlich :
- Populus tremula – ZITTERPAPPEL (8)
- Fraxinus excelsior – ESCHE (10)

e) In die unter a) - d) angegebenen Pflanzungen können in Einzelstellung oder in Gruppen folgende Nadelgehölze eingestreut werden:
- Pinus nigra austriaca – KIEFER (11)
- Picea excelsa – FICHTE (12)

2. Im SO-Gebiet Campingplatz sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zulässig.

3. Im Planbereich sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.

4. Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bewuchs, parkenden Fahrzeugen etc. von mehr als 1,0 m Höhe freizumachen bzw. freizuhalten.

5. Im SO-Gebiet Campingplatz wird das mit SO 1 gekennzeichnete Gebiet als Durchgangs-Campingplatz und das mit SO 2 gekennzeichnete Gebiet als Dauer-Campingplatz festgesetzt.

6. In den SO-Gebieten Campingplatz und Ferienhäuser sind in den mit SO 3 gekennzeichneten Bereichen folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig.
   - Schank und Speisewirtschaften
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden
   - Wohnungen für Personal

7. Entlang des an der nordöstlichen Planbereichsgrenze verlaufenden Baches ist zum Campingplatz hin eine 5,00 m breite Schutzzone von jeglicher im Zusammenhang mit dem Campingbetrieb stehenden Nutzung freizuhalten. Dieser Bereich ist mit einer Erlenbepflanzung gegen Uferabbrüche und -ausspülungen zu sichern.

8. Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgeboten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art, soll der Bestand nicht entfernt werden. Jedoch soll die überwiegend vorhandene Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter angepflanzt werden.

9. Gemäß § 5 der Campingplatzverordnung vom 21.10.1977 sind die einzelnen Standplätze im SO 1 Gebiet min. 65 m² und im SO 2 Gebiet min. 75 m² groß anzulegen.

10)

Zeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 'CAMPINGPLATZ WOLFSTEIN'
- SO = SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZ - GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO
- SO = SONDERGEBIET - FERIENHÄUSER - GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO
- BAUGRENZEN - GEM. § 23 Abs. 3 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 23 BauNVO
- II GF. 500 m² — ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE / ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN mit RICHTUNGSVERKEHR
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- St — STELLPLÄTZE
- SICHTDREIECK
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR SPORT UND SPIELEINRICHTUNGEN
- VON FAHRZEUGEN JEGLICHER ART FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- M — FLÄCHE FÜR MÜLLBEHÄLTER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 3 5 — PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (MIT KENNZEICHNUNG DER BÄUME GEMÄSS TEXTL. FESTSETZUNG)
- gr • fr — MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER CAMPINGPLATZBENUTZER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNSTREIFEN - min. 5 m breit - DIE BRANDGASSEN GEMÄSS § 8 (2) CPIVO SIND

Darstellung der Planunterlage

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- .285.5 — ÖRTLICHE GELÄNDEHÖHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

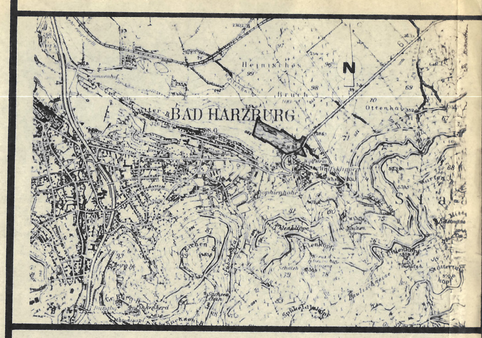

STADT BAD HARZBURG

BEBAUUNGSPLAN 'CAMPINGPLATZ WOLFSTEIN'

M. 1:1000

Original